
Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017**Ausgegeben am 22. März 2017**

32. Verordnung: Änderung der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993

32. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. März 2017, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird

Auf Grund des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr.106/2016, wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. 26/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr.119/2016, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Im § 6 Abs. 2 wird die Prozentangabe „1,625 %“ durch die Prozentangabe „1,5 %“ ersetzt.

2. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Im Falle eines negativen Referenzzinssatzes ist, unabhängig von der jeweiligen Referenzzinsbasis (Euribor bzw. UDRB), ein Wert von 0 für die Berechnung des höchstzulässigen Zinssatzes anstelle des jeweils aktuellen Referenzzinssatzes maßgeblich.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **23. März 2017**, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer